

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 21 (1914)

Heft: 16

Artikel: Krieg

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-627785>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate und Expedition: Fritz Kaeser, Metropol, Zürich. — Telephon Nr. 6397
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbüro entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Krieg.

Der plötzlich hereingebrochene europäische Krieg in Verbindung mit der Mobilisation fast der gesamten schweizerischen Armee hat Handel und Wandel mit einem Tage in außerordentlicher und noch nicht dagewesener Weise gestört. Es ist begreiflich, daß sich unter solchen Umständen unter den Industriellen, Kaufleuten und Gewerbetreibenden eine Aufregung bemächtigte, die sich zunächst dahin äußerte: wie kann ich mich meinen Verpflichtungen, die in korrekter Weise zu erfüllen mir doch nicht möglich sein wird, entschlagen. Die Folgen dieser ersten und begreiflichen Ueberlegung waren Rücktrittserklärungen von Verträgen, Kündigungen und Entlassungen!

In solchen Zeiten ist es nun die Pflicht zunächst der Berufsverbände, sich über die wirtschaftliche und die rechtliche Lage ein möglichst klares Bild zu machen und den einzelnen Firmen beratend zur Seite zu stehen. Diese Pflicht drängt sich umso mehr auf, als mit allen Mitteln verhütet werden muß, daß in solchen kritischen Zeiten Handel und Verkehr einfach lahm gelegt und Zustände geschaffen werden, die später die Rückkehr zu geordneten Verhältnissen unmöglich machen.

Von diesen Erwägungen geleitet, haben sich schon am ersten Mobilisationstage die Vorstände der Zürcher Seidenindustrie-Gesellschaft und des Verbandes schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten zusammengefunden, um über die Lage zu beraten und, wenn möglich, gemeinsame Richtlinien für die Angehörigen der Seidenindustrie aufzustellen. Als Ergebnis dieser Beratungen und gestützt auf sofort eingeholte Rechts-gutachten der Herren Prof. Dr. A. Egger, Advokat Dr. H. Giesker und Advokat Dr. P. Gubser haben die Vorstände an die Mitglieder der gesamten Verbände am 10. August folgendes Zirkular gerichtet (Auszug):

a) Lieferungsverträge:

1. Die sämtlichen bestehenden Kaufs- und Lieferungsverträge werden an sich durch Mobilisation oder Krieg nicht berührt; sie bleiben in vollem Umfange aufrecht.
2. Die Abnahmeverpflichtung bleibt bestehen. Die rechtlichen Folgen der Nicht-Abnahme der Ware auf den vertraglich vereinbarten Termin (Prolongation) trägt der Besteller, der überdies vom Fälligkeitstermin an Verzugszinsen zu zahlen hat (Art. 104 O. R.).

3. Der Lieferant hat die Lieferungsfrist einzuhalten. Lieferungsverzug infolge der gegenwärtigen Zustände begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz, wohl aber für den Besteller das Recht zum Rücktritt vom Vertrage.

4. Es dürfte sich empfehlen, erhältene Protestschreiben dahin zu beantworten, daß man sich ausdrücklich seine Rechte wahre.

b) Dienstverträge:

1. Die Dienstverträge werden durch die gegenwärtigen Zustände nicht aufgehoben.
2. Für die Arbeiterschaft ist die im Fabrikgesetz vorgesehene 14 tägige Kündigungsfrist, vom Zahltag oder Samstag an gerechnet, einzuhalten (sofern nicht besondere Vereinbarungen vorliegen).

Mit Rücksicht auf die ganz ungewisse Zukunft und den Umstand, daß jeden Tag mit einer völligen Schließung der Betriebe gerechnet werden muß, empfiehlt es sich, die Kündigung vorsorglich jetzt schon vorzunehmen; die Arbeit soll alsdann, auf Grund gegenseitiger täglicher Kündigung, nach Möglichkeit fortgesetzt werden.

Es wird den Fabrikanten mit allem Nachdruck empfohlen, die Arbeit so viel als möglich zu strecken und zu diesem Zwecke sofort eine Reduktion der Arbeitszeit einzutreten zu lassen in der Weise, daß zunächst am Samstag, eventuell am Freitag und Samstag, überhaupt nicht gearbeitet wird. Es ist angezeigt, bei der Betriebseinschränkung aufeinanderfallende Tage ausfallen zu lassen, um der Arbeiterschaft die Möglichkeit zu geben, ihre Zeit möglichst günstig auszunützen.

3. Für die Angestellten gelten die vertraglichen Kündigungsfristen oder, wenn solche nicht vorliegen, die Kündigungsfrist des Obligationenrechtes (Art. 348). Eine Kürzung der Kündigungsfrist ist nur dann zulässig, wenn absolute Unmöglichkeit geeigneter Beschäftigung eintritt. Der Arbeitgeber ist gemäß Art. 335 O. R. verpflichtet, schweizerischen Angestellten im Militärdienst für eine „verhältnismäßig kurze Zeit“ den vollen Lohn auszuzahlen. Welcher Termin unter „verhältnismäßig kurzer Zeit“ zu verstehen ist, wird im Gesetz nicht gesagt. Die Ansichten gehen dahin, daß darunter mindestens die Zeidauer der ordentlichen Wiederholungskurse (früher 3 Wochen, heute 10 Tage) zu verstehen sei.

Wir haben in den vorliegenden Ausführungen in der Hauptsache die juristischen Schlüssefolgerungen der Gutachten wiedergegeben, die übereinstimmend den einseitigen Rücktritt von vertraglichen Verpflichtungen als unzulässig bezeichnen. Im übrigen erklären die Gutachten, daß für unsere Industrie, vom wirtschaftlichen Standpunkt aus, der Fall der „höheren Gewalt“ vorliege. Da sich nun die Zustände noch verschärfen können, so wird es in vielen Fällen angezeigt sein, zwischen Bestellern und Lieferanten sowohl, als auch zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Vereinbarungen zu treffen, die der besonderen Lage des einzelnen Geschäftes, und namentlich auch den gegenwärtigen außerordentlichen Geldverhältnissen Rechnung tragen.

Diese Wegleitung der Vorstände der Seidenindustrie-Gesellschaft und des Seidenstoff-Fabrikantenverbandes deckt sich mit einer Kundgebung, welche die Zürcher Handelskammer, der die genannten Gutachten zur Verfügung gestellt worden waren, gleichzeitig an die Mitglieder der Kaufmännischen Gesellschaft erlassen hat. Sie deckt sich aber auch mit der Auffassung, die, kurz vor Ausbruch des Krieges, von deutschen und französischen Juristen in maßgebenden Fachorganen der Textilindustrie geäußert worden ist, so im Berliner „Confectionnair“ und in dem Pariser „Echos des Exportations“. Fügen wir bei, daß der Vorstand der Mailänder Associazione Serica in einer Resolution ebenfalls die Respektierung der Verträge fordert, gleichzeitig eine Hinauschiebung der vertraglichen Leistungen befürwortend.

In den Zürcher Platzansätzen für den Handel in roher Seide wird dem Lieferanten, im Falle von „Krieg und Aufruhr“, der als „höhere Gewalt“ bezeichnet wird, das Recht

eingeräumt, den vertraglichen Lieferungstermin um drei Wochen zu überschreiten; logischerweise sollte in diesem Falle auch die Abnahmeverpflichtung des Bestellers um die gleiche Frist hinausgeschoben werden. Die Zürcher Plattsanzen für den Handel in Seidenstoffen enthalten keine Bestimmungen über den Fall der „höheren Gewalt“; es liegt hier nicht etwa Absicht vor, sondern eine Unterlassung.

Scheint inbezug auf die Mobilisation und den Kriegszustand die rechtliche Lage mit Rücksicht auf die Kauf- und Lieferungs- und auf die Dienstverträge ziemlich abgeklärt zu sein, so ist einleuchtend, daß die gegenwärtigen außerordentlichen Zustände auch außerordentlichen Maßnahmen rufen und solche rechtfertigen. Wenn die großen schweizerischen Kreditinstitute ihren Zahlungsverpflichtungen nicht in vollem Umfange nachkommen, so kann auch dem von den Banken abhängige Kaufmann die volle Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zurzeit nicht zugemutet werden, ganz abgesehen davon, daß auch die Speditionsverhältnisse versagen, Arbeitermangel herrscht und mit einer Knappheit der Rohmaterialien gerechnet werden muß. Die Parteien werden sich infolgedessen, unbeschadet ihrer vertraglichen Rechte zu verständigen suchen müssen, wobei die Grundsätze von „Treu und Glauben“ und der Wille, eine zu große Schwächung der wirtschaftlichen Lage des einzelnen und damit der Gesamtheit zu verhüten, maßgebend sein müssen.



Vor der Entscheidung.

Inmitten der schönsten Jahreszeit, da Wälder und Gärten in ihrem herrlichsten Schmucke prangen, die mit Früchte beladenen Obstbäume, Wiesen und Felder reiche Ertragsnisse versprechen, nebstdem Handel und Industrie regen Gang erhoffen lassen und in größeren Ausstellungen nah und fern die gewerblichen Produkte als Zeugen hoher Leistungsfähigkeit und fortgeschritten Kultur zahlreiche Besucher heranziehen, in dieser Glücks- und Friedenszeit überfällt uns urplötzlich die furchtbarste Katastrophe, die man in Gedanken sich kaum auszumalen getraute und überhaupt nicht mehr für möglich hielt — der europäische Krieg.

Wie auf hohem Bergfirn etwas Unscheinbares in Bewegung geraten kann, im Schnee sich rollend zur gewaltigen Lawine anwächst und unter gewaltigem Dröhnen und Donnern in das Tal stürzt, Wälder mit sich reißend und liebliche Gefilde mit ihrem friedlichen Leben unter sich begrabend, so droht dieser fürchterliche Krieg alles zu vernichten, was das Glück und Bestreben dieser Völker bisher ausgemacht hat. Mit dem Mord in Serajewo hat es angefangen, das österreichische Ultimatum an Serbien war die Folge, dann die Kriegserklärung an dieses Land. Die Diplomaten und namentlich der deutsche Kaiser bemühten sich nach Kräften, die Angelegenheit auf die beiden Länder zu lokalisieren, aber die Mobilisation von ganz Rußland brachte dann auch Deutschland auf Kriegsfuß. Heute ringen Deutschland und die Donaumonarchie gemeinsam gegen fünf Gegner: Rußland, Frankreich, England, Serbien und Montenegro. Unser an verschiedene kriegsführende Staaten angrenzendes kleines Land war deshalb genötigt, seine gesamte Militärmacht zum Schutz der Neutralität an die Grenzen zu schicken.

Ende Juli hielt man den europäischen Krieg noch für ein Ding der Unmöglichkeit und heute, Mitte August, stehen sich die feindlichen Heere voll gerüstet in gewaltigen Massen gegenüber und bald wird das blutige Ringen einsetzen, von dessen Wucht die bereits erfolgten kleinen Gefechte von unheimlicher Vorbedeutung waren. Unser Volk ist bei diesen schreckensvollen kommenden Ereignissen wie noch selten auf der Hut, damit keine der kämpfenden Mächte einen Durchbruch durch das Innere unseres Landes versuchen. Wohl ausgerüstet und von bestem Geist beseelt, stehen

unsere Soldaten unter guter Führung an den Landesgrenzen, bereit zu bewahrheiten, was in einer Strophe unserer Vaterlandshymne ausgedrückt wird:

„Da wo der Alpenkreis
Nicht dich zu schützen weiß,
Wall dir von Gott.
Stehn wir den Felsen gleich,
Nie vor Gefahren bleich,
Froh noch im Todesstreich,
Schmerz uns ein Spott.“

Unsere mächtigen Nachbarn wissen das so gut wie wir, und sie haben nicht gezögert, zu Beginn des Krieges die förmliche Zusicherung zu geben, unsere Grenzen nicht zu verletzen. Unsere Beziehungen zu den kriegsführenden Mächten sind überhaupt die allerbesten und mit Bangen und Entsetzen hat man unsrerseits die sich überstürzenden Ereignisse verfolgt, deren Lösung der Entscheidung des Schwertes anheimgestellt worden ist. Welch' enorme Opfer an Gut und Blut wird dieser Krieg von allen beteiligten Völkern erfordern, wird der Gewinn des Sieges dieser Opfer auch nur einigermaßen wert sein? Man möchte in letzter Stunde noch ein Ereignis — ein Wunder — herbeiwünschen, das die kämpfenden Parteien trennt, bevor viel Blut geflossen ist.

Ein Wunder. — Ein Wunder wäre, wenn die Machthaber der verschiedenen Staaten angesichts der sich gegenüberstehenden waffenstarrenden Millionenheere die Einsicht hätten, zusammenzutreten und sich zu fragen, warum man wegen dem einen Mord nun hunderttausende an der Sache unbeteiligte und unschuldige Leute, Familienväter und Söhne, die Stützen ihrer Eltern, sich hinmorden lassen will. Wo man sich frägt, ob in Anbetracht der gegenseitigen bisherigen annehmbar freundschaftlichen Verhältnisse, bedingt durch den Austausch der Handelsprodukte und durch gleichartige Kultur, anstatt der barbarischen, nicht doch noch die friedliche Lösung der schwelenden Konflikte vorangehen könnte.

Die Dreiländerbündnisse waren zur Erhaltung des Friedens geschlossen worden; ist es nicht eine Ironie, wenn statt der Sicherung des Friedens nun der größte Krieg entsteht, der je Europa und die gesamte Welt betroffen hat.

Die Weltgeschichte ist das Weltgericht. Richtet sich nicht Europa selbst zu Grunde, wenn nicht noch rechtzeitig dem drohenden Unglück Einhalt geboten wird und die bessere Einsicht Oberhand gewinnt?

Unser kleines Land, dessen Industrien größtenteils auf den Export angewiesen sind, hat als unbeteiligter aber bewaffneter Zuschauer die ganze Schwere der Zeit mitzutragen. Viele unserer Textilbeflissenen stehen im Wehrkleid zur Sicherung des Landes an den Grenzen. Wie überall sind auch bei uns die Betriebe nur noch notdürftig beschäftigt oder bereits ganz geschlossen, weil wie mit einem Schlag all die tausend und abertausend Verbindungsfäden, die nach dem Ausland hin- und von dort zurückführen, abgerissen sind. Sollte noch das Schlimmste kommen, so ist vielleicht ein Trost, daß kein Land diesen Zustand der Arbeits- und Verdienstlosigkeit mit den enormen Mobilisationskosten auf längere Zeit aushalten könnte. Es müssen rasch entscheidende Schläge fallen und hoffentlich sucht der siegende Teil durch Maßhaltung die Einlenkung des Friedens bald zu ermöglichen.

Das sind unsere Wünsche! Wir haben kein Interesse daran, daß einer unserer Nachbarstaaten zu sehr geschwächt, ein anderer übermäßig werde. Nun komme es, wie es muß.

F. K.



Zoll- und Handelsberichte



Ausfuhr von Seiden- und Baumwollwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten im ersten Halbjahr: